

Neufassung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Nusse

Präambel

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nrn. 1-3, 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 – GVOBl. SH S. 6-, geändert durch Gesetz vom 09.03.2010 – GVOBl. SH 356 – und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 – GVOBl. SH S. 57 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 – GVOBl. SH S. 93 -, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.10.2015 die nachfolgende Neufassung der Ortsgestaltungssatzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen, Fassadenmodernisierungen und Werbeanlagen in dem im anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandeten Gebiet der Gemeinde Nusse mit Ausnahme der Nusser Kirche. Diese Satzung gilt nur für die Gebäudeseiten, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind.

§ 2

Dächer

(1) Zulässig sind Walmdächer und symmetrische Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 55°.

(2) Dächer sind einheitlich in roten, braunen, schwarzen oder anthrazitfarbigen Dachpfannen, Dachsteinen oder Metallblechen, in schieferartigen Platten oder in Reet einzudecken. Hochglänzende Eindeckungen sind nicht zulässig.

Wenn die Dachneigung 25° nicht überschreitet, können Dächer auch in anderer Gestaltung ausgeführt werden.

(3) Die Breite von einzelnen Dachaufbauten darf 2/5 der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand untereinander und vom Dachende muss mindestens 1 m betragen, es müssen mindestens zwei Pfannenreihen vor der Dachgaube an der Traufe durchlaufen. Die Gesamt-Breite aller Dachaufbauten darf 2/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Als Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung gelten Gauben und Dachflächenfenster. Je Dachseite sind nur einheitlich gestaltete Dachaufbauten vorzusehen. Solaranlagen sind nur in einer zusammenhängenden Fläche mit maximal vier Eckpunkten (ohne Aussparungen) zu errichten.

(4) Zwerchgiebel sind in den gleichen Materialien und Farben wie die Gesamtfassade auszuführen. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels muss unter derjenigen des Hauptdaches liegen, der Neigungswinkel des Zwerchdaches darf 55° nicht überschreiten.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind für Nebengebäude, Garagen, Carports sowie landwirtschaftliche und gewerbliche Gebäude nicht anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Silobauten

§ 3 Außenwände

(1) Die Außenwände sind aus Ziegel, in Holzfachwerk mit Ziegelausfachungen oder mit geputzten Flächen herzustellen. Die sichtbaren Mauerwerksflächen sind zementfarbig (grau) zu fugen. Innerhalb der Fassadenseite, die der Straße zugewandt ist, können kleinere Architekturdetails auch in kontrastierenden Farben abgesetzt werden. Für Wände aus Ziegel und für die Ziegelausfachungen sind nur rote bis rotbraune Farben zulässig, für die Putzflächen sind nur weiße, hellgraue, rote und rotbraune Farbtöne mit einem Hellbezugswert von max. 85% zulässig.

Bei vorhandenen Gebäuden sind neben den vorgenannten Farben auch die vorhandene Farbgebung des Gebäudes zulässig, das erweitert und / oder umgebaut wird.

(2) Als Farbtöne für den äußeren Anstrich des Holzfachwerkes ist braun zulässig. Rinnen und Fallrohre sind in den Farbtönen dunkelgrün, braun oder grau, Gesimse in den Farbtönen weiß, braun, grau oder rot und grün in gedeckter Ausprägung zulässig.

(3) Fassaden eines Gebäudes sind einschließlich der Fenster und Türen mit einheitlichen Farbtönen zu versehen.

(4) Abweichend von Abs. 1 sind bei Nebengebäuden auch andere Ausführungen zulässig.

§ 4 Fenster und Türen

(1) Die Wandfläche muss die Fensterfläche allseitig umschließen. Türöffnungen und Tore müssen dreiseitig von der Wandfläche umgeben sein.

(2) Die Fensteröffnungen sind rechteckig stehend auszubilden, die obere Kante kann als symmetrischer Kreisausschnitt ausgebildet werden. Liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind nur zulässig, wenn sie durch senkrechte Pfosten so unterteilt sind, dass stehende Formate gebildet werden. Dies gilt nicht für Schaufenster.

(3) Die Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 1,0 m sind, müssen einmal durch ein senkrechtes konstruktives Element (Sprosse oder Pfosten) symmetrisch untergliedert werden. Glasflächen, die höher als 1,50 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales Element (Sprosse oder Kämpfer) geteilt werden.

(4) Als Farben für Fenster und Türen sind weiß, dunkelgrün, dunkelblau, dunkelrot, braun und naturholzfarbig zulässig.

§ 5 Vor- und Anbauten

(1) Vor- und Anbauten (Windfänge, Balkone, Veranden u.ä.) dürfen zur Straßenseite höchstens 1/3 der Gebäudeseite einnehmen, Wintergärten 1/2 der Gebäudeseite.

(2) Die Firsthöhen von Anbauten dürfen die des Hauptkörpers nicht überschreiten.

§ 6
Einfriedung

(1) Straßenseitig Einfriedungen und Einfriedungen im Vorgarten- und Hofbereich dürfen das Maß von 1,50m Höhe über den Verkehrsflächen nicht überschreiten.

(2) Einfriedungen dürfen ausgeführt werden als lebende Hecke, Natursteinmauern, aus Holz in Form von Staketenzäunen und waagerechten gehobelten und geschnittenen Planken an Holzpfosten. Nicht zulässig sind Jägerzäune und sogenannte Flechtzäune.

(3) Zulässig sind auch massive Sockel aus roten Vormauersteinen bzw. Natursteinmauerwerk mit aufgesetzten hölzernen Zäunen oder aus Metall in Form von geschmiedeten Zäunen auf gemauerten Sockeln entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 7
Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie den Gesamteindruck und die Abfolge der Fassade nicht beeinträchtigen. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überschneiden.

(2) Werbeanlagen mit wechselnden, beweglichen oder grell farbenem Licht sowie Werbeanlagen über 4 m² Gesamtfläche je Stätte der Leistung sind unzulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nusse, den 26.11.2015

Gemeinde Nusse
Der Bürgermeister

Wunsch

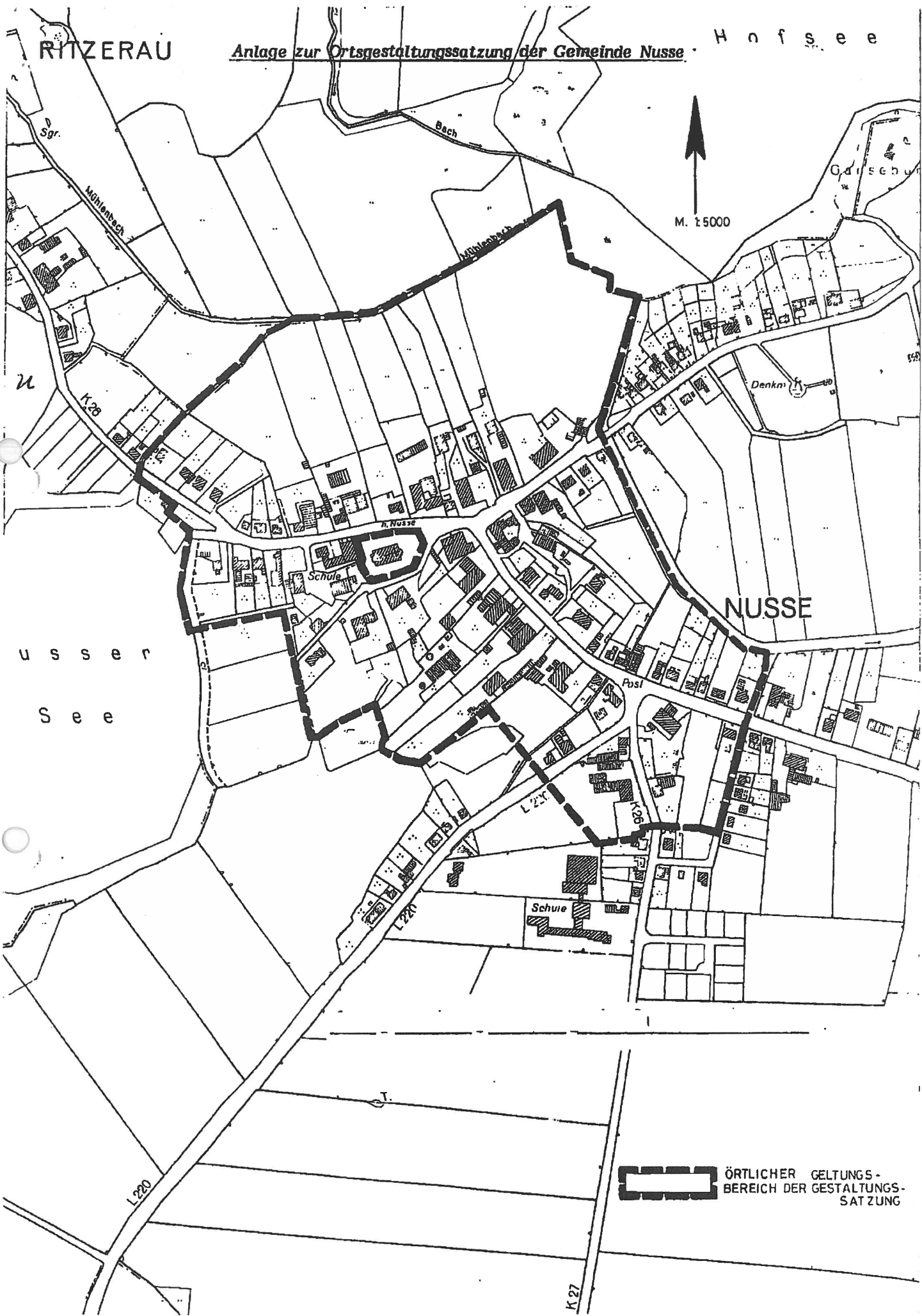
Wunsch



RITZERAU

Anlage zur Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Nusse

H o f s e e



M. 1:5000

NUSSE

U S S E R
S e e

 ÖRTLICHER GELTUNGS-
BEREICH DER GESTALTUNGS-
SATZUNG